

**Stand 01.05.2024**

**Direktor des Amtsgerichts**

**DirAG Dr.Schwill**

**Ständige Vertreterin:**

Frau RiAG Dr.Drope

**Weitere Vertreter:**

RiAG Arnold  
Frau RiAG Dr.Ziegert

**Geschäftsleiterin:  
Vertreter**

JR Frau Kubitzky  
JustizA Sauer

**Verwaltungsstelle**

**Abt. 601:**

Justizverwaltungssachen,  
Verteilungsstelle für  
Gerichtsvollzieheraufträge

**Präsidium des Amtsgerichts Harburg**

RiAG Arnold  
Frau RiAG Dr.Drope  
RiAG Erkan  
RiAG Lund  
Frau RiAG Dr.Thies  
Frau RiAG Dr.Ziegert



(und vorher Abt.607 B,F,J  
608 X,Y)

Vertr.: Frau RiAG Bellinger

**Abt. 679** (und  
vorher Abt.608, P,Q,T,V,W)

Vorsitz: RiAG Lund

Vertr.: RiLG Dr.Teichmann

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten die Vorsitzenden der Abteilungen 607, 608, 630 bis 639, 671a bis 679 einander, auch wenn der Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

Zuständig für Verfahren nach dem HmbPsychKG sowie für die Entscheidung über Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist für:

- Montag
  - gerade Woche
  - Abt. 671a    Vors.: Ri Juko
  - Vertr. RiAG Klein
  - ungerade Woche
  - Abt. 673    Vors. Frau Ri Lobin
  - Vertr.: Frau RiAG Billen
  
- Dienstag
  - gerade Woche
  - Abt. 678    Vors. Frau RiAG Schulz-Monschau
  - Vertr.: Frau RiAG Bellinger
  - ungerade Woche
  - Abt. 672    Vors. Frau RiAG Bellinger
  - Vertr.: Frau RiAG Schulz-Monschau
  
- Mittwoch
  - gerade Woche
  - Abt. 674    Vors. Frau RiAG Billen
  - Vertr.: Frau Ri Lobin
  - ungerade Woche
  - Abt. 676    Vors. RiAG Klein
  - Vertr.: RiAG Dr.Gies
  
- Donnerstag
  - gerade Woche
  - Abt. 675    Vors. RiAG Dr.Gies
  - Vertr: Ri Juko
  - ungerade Woche
  - Abt. 677    Vors.: N.N.
  - Vertr.: N.N. (nach gesondertem Plan)
  
- Freitag
  - gerade Woche
  - Abt. 671b    Vors. RiLG Dr.Teichmann
  - Vertr RiAG Lund
  - ungerade Woche
  - Abt. 679    Vors. RiAG Lund
  - Vertr.: RiLG Dr.Teichmann

Für den Fall, dass eine Sondervertretung einer Abteilung nach Endziffern erfolgt, richtet sich danach auch die Zuständigkeit für Verlängerungsentscheidungen nach dem HmbPsychKG und nach dem Infektionsschutzgesetz.

### **3. Nachlassgericht, Landwirtschaftssachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**

---

#### **Abt. 609 Nachlass-Sachen**

Vorsitz: RiAG Blunck  
Vertr.: Frau RiAG Dr.Osterthun

#### **Abt. 610 a sonst. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Vorsitz: RiAG Blunck  
Vertr. Frau RiAG Dr.Osterthun

#### **Abt. 610 b Landwirtschaftssachen**

Vorsitz: RiAG Blunck  
Vertr.: Frau RiAG Dr.Osterthun

**II Dezernat II • Streitige Gerichtsbarkeit**

---

**1. Zwangsvollstreckungssachen**

**Abt. 616 K            Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und  
Verteilungsverfahren (auch nach §119 des Bau-  
Gesetzbuches)**

Vorsitz            RiAG Blunck  
Vertr.:            Frau RiAG Dr.Osterthun

**Abt. 613 M - 617 M Zwangsvollstreckungssachen, Vollstreckungsschutz,  
richterliche Entscheidungen in Kostensachen aus  
dem Bereich der Justizverwaltung**

**Abt. 613 M    (A – E, Y)            Vorsitz            Frau RiAG Dr.Ziegert  
Vertr.:            Frau RiAG Claasen**

**Abt. 614 M    (F – I, M, N)            Vorsitz            Frau RiAG Claasen  
Vertr.:            Frau RiAG Dr.Ziegert**

**Abt. 615 M    (J – L, O – Q,  
U, V, X, Z)            Vorsitz            N.N.  
Vertr.:            Frau RiAG Dr.Ziegert**

**Abt. 617 M    (R – T, W)            Vorsitz            RiAG Lund  
Vertr.:            RiLG Dr.Teichmann**

## 2. Straf- und Bußgeldsachen

<b>Abt. 618</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Erkan Frau RiAG Weber
<b>Abt. 619</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiLG Lautenschlager RiAG Henshaw
<b>Abt. 620</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau Ri Lobin Frau RiAG Billen
<b>Abt. 621</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Henshaw RiLG Lautenschlager
<b>Abt. 622</b>	Vorsitz: Vertr.:	N.N. N.N. (nach gesondertem Plan)
<b>Abt. 623</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Dr.Nahrwold Frau Ri Simon-Wiehl
<b>Abt. 624</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Billen Frau Ri Lobin
<b>Abt. 625</b>	<b>Erweitertes Schöffengericht</b> Vorsitzende, Sitzungstage und Schöffen <b>wie Abt. 618 bis 624, 626, 627, 627a, 628, 629</b>	
<b>Abt. 626</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Azizy Ri Ketels
<b>Abt. 627</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau Ri Simon-Wiehl RiAG Dr. Nahrwold
<b>Abt. 627a</b>	Vorsitz: Vertr.:	Ri Ketels RiAG Azizy
<b>Abt. 628</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Azizy Ri Ketels
<b>Abt. 629</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Dr.Nahrwold Frau Ri Simon-Wiehl

### 3. Jugendsachen

Jugendsachen sind Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen zu vernehmen sind.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden im Zeitpunkt des ersten Eingangs des Verfahrens bei Gericht, auch wenn weitere Beteiligte hinzukommen. Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Wohnsitz aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Harburg. Entsprechendes gilt im Ermittlungsverfahren sowie in Fällen der §§ 42 Abs. 3, 58 Abs. 3, 65 Abs. 1 Satz 4, 85 Abs. 5 JGG. Ist kein Beschuldigter im hiesigen Gerichtsbezirk wohnhaft, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Tatort der zuerst begangenen Tat. In Sachen, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen ist, ist die Abteilung zuständig, deren Vorsitzender die Maßnahme angeordnet hat, es sei denn, die Anordnung ist im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes ergangen.

In Fällen des § 13 StPO ist die Abteilung zuständig, bei der die älteste Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet.

Bei richterlichen Vernehmungen richtet sich die Zuständigkeit für alle Zeugen nach dem Wohnsitz des ältesten Zeugen.

<b>Abt.: 659</b>	Vorsitz: RiAG Erkan Vertr.: Frau RiAG Weber	Ortsteile 701,702,132,133,141
<b>Abt.: 660</b>	Vorsitz: Frau RiAG Weber Vertr.: RiAG Erkan	Ortsteile 134,138,140, 703-713
<b>Abt.: 662</b>	Vorsitz: RiAG Arnold RiAG Erkan für vor dem 1.1.2021 eingegangene Verfahren. Bei laufender Hauptverhandlung verbleibt es bei der bestehenden Zuständigkeit Vertr.: RiLG Dr.Lismann	Ortsteile 135-137,139, 714
<b>Abt.: 664</b>	Vorsitz: RiLG Dr.Lismann Vertr.: RiAG Arnold	Ortsteile 715-718



## **Vollzugs- und Vollstreckungsleiter für den Jugendarrest**

<b>Abt.: 665</b>	Vorsitz:	RiLG Dr.Lismann
	1. Vertr.:	RiAG Arnold
	2. Vertr.:	Frau RiAG Weber

## **Vollstreckungsleiter für die Jugendvollzugsanstalt**

Als Vollstreckungsleiter für die Hamburger Jugendvollzugsanstalt nach § 85 Abs. 2 JGG in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 09.12.2004 sind zuständig:

<b>Abt.: 666 a (A-J):</b>	Vorsitz:	Frau RiAG Weber
	Vertr.:	RiAG Erkan

<b>Abt.: 666 b (K-Z):</b>	Vorsitz:	RiAG Arnold
	Vertr.:	RiLG Dr.Lismann

Für die vor dem 31.12.2018 in der Abt.666a anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Im Falle der Anklageerhebung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 2. Halbsatz JGG sind zuständig:

Für Verfahren der Abteilung 666 a

<b>Abt.: 660</b>	Vorsitz:	Frau RiAG Weber
	Vertr.:	RiAG Erkan

Für Verfahren der Abteilung 666 b

<b>Abt.: 662:</b>	Vorsitz:	RiAG Arnold
	Vertr.:	RiLG Dr.Lismann

#### 4. Familiengericht

<b>Abt. 630</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiLG Dr.Razavi Frau RiAG Dr.Drope
<b>Abt. 631</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Thies RiAG Winterberg
<b>Abt. 632</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Collins Frau RiAG Dr.Dageförde
<b>Abt. 633</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Dornbusch-Fierlings Frau RiAG Horeis
<b>Abt. 634</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Winterberg Frau RiAG Dr.Thies
<b>Abt. 635</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Drope RiG Dr.Razavi
<b>Abt. 636</b>	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Dr.Jacob RiLG von Arciszewski
<b>Abt. 637</b>	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Horeis Frau RiAG Dr.Dornbusch-Fierlings
<b>Abt. 638</b>	Vorsitz.: Vertr.:	RiLG von Arciszewski RiAG Dr.Jacob
<b>Abt. 639</b>	Vors.: Vertr.:	Frau RiAG Dr.Dageförde Frau RiAG Collins

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten die Vorsitzenden der Abteilungen 607, 608, 630 bis 639, 671a bis 679 einander, auch wenn der Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

## 5. Zivilsachen

<b>Abt. 640</b>	Vorsitz:	RiAG Lund
	Vertr.:	RiLG Dr.Teichmann
<b>Abt. 641</b>	Vorsitz:	RiAG Blunck
	Vertr.:	Frau RiAG Dr.Osterthun
<b>Abt. 642</b>	Vorsitz:	Ri Liesch
	Vertr.:	RiAG Blunck
<b>Abt. 643</b>	Vorsitz:	Frau RiAG Claasen
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Ziegert
<b>Abt. 644</b>	Vorsitz:	RiLG Dr.Teichmann
	Vertr.:	RiAG Lund
		(auch: Vollstreckbarerklärung von Anwalts- vergleichen gem. §§ 796 a, b ZPO)
<b>Abt. 645</b>	Vorsitz:	RiAG Klein
	Vertr.:	RiAG Dr.Gies
<b>Abt. 646</b>	Vorsitz:	RiAG Dr.Gies
	Vertr.:	Ri Juko
<b>Abt. 647</b>	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Osterthun
	Vertr.:	Ri Liesch
<b>Abt. 648</b>	Vorsitz:	Ri Liesch
	Vertr.:	RiAG Blunck
<b>Abt. 649</b>	Vorsitz:	Frau RiAG Dr.Ziegert
	Vertr.:	Frau RiAG Claasen
<b>Abt. 650</b>	Vorsitz:	RiAG Dr.Gies
	Vertr.:	Ri Juko
<b>Abt. 652</b>	Vorsitz:	Ri Juko
	Vertr.:	RiAG Klein
<b>Abt. 653</b>	Vorsitz:	DirAG Dr.Schwill
	Vertr.:	Frau RiAG Claasen

**6. Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG**

**Abt. 670 a**                    Vors.: Frau RiAG Dr.Thies als Güterichterin  
                                      Vertr.: Frau RiAG Dr.Dageförde als Güterichterin

**Abt.670 b**                    Vors.: N.N.

**Abt.670 c**                    Vors.: N.N.

Die Güterichter werden für jede durchgeführte Güteverhandlung um drei Neueingänge entlastet. Die Entlastung wird quartalsweise durchgeführt, jeweils mit Beginn des nächsten, die zu entlastende Abteilung treffenden ersten Turnus im neuen Quartal.

Aus besonderem Grund (insbesondere dem Wunsch der Parteien nach einem bestimmten Güterichter, wegen Sachzusammenhanges, Überlastung oder Abwesenheit eines Güterichters) können Güteverfahren auch von denjenigen Güterichterinnen und Güterichtern durchgeführt werden, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten dann die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

### III. Verteilung der Neueingänge

#### **1. Betreuungsgericht und Strafabteilungen (Erwachsene)**

Die neu eingehenden Sachen werden je für sich im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt. Die Verteilung geschieht nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsstelle. Ein eventueller Sachzusammenhang mit einer bereits bestehenden Sache bleibt – unbeschadet der Regelung unter Ziffer 1. a und 1. b – unberücksichtigt.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge:

- In Betreuungssachen nach dem Namen des Betroffenen (bei gleichen Nachnamen geht der ältere Betroffene vor), sodann nach dem Vornamen.

- In Strafsachen nach dem Namen des ersten Angeschuldigten/ Betroffenen/Beschuldigten, sodann nach dem Vornamen, dann nach der laufenden Zählnummer des führenden staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens aufsteigend, bei gleicher Zählnummer aufsteigend nach den Jahreszahlen.

Die Eingangsstelle vermerkt auf jedem neuen Eingang Datum und Uhrzeit. Die Eingänge eines jeden Tages werden nach der sich aus dem Vorstehenden ergebenden Reihenfolge geordnet und täglich, mit der Ordnungszahl "1" beginnend, durchnummeriert.

In der Verteilungsstelle werden alle Sachen alsdann jeweils in der Reihenfolge der Ordnungszahlen auf die Abteilungen verteilt.

Bei einer Ausschließung oder einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird die betreffende Sache an die gemäß Ziffer IV.6 zuständige Abteilung unter Anrechnung auf deren Turnus abgegeben. Dies geschieht in der Weise, dass die Verteilungsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für diese Abteilung als neue Sache einträgt.

Wiederauflebende weggelegte Sachen bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

Wird eine Strafsache versehentlich als Neueingang zugeteilt, obgleich sie bereits einem Richter zugeteilt war, ist sie an diesen abzugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine zurückgenommene öffentliche Klage wiederholt wird, ohne dass sich das Js -Aktenzeichen geändert hat.

Weitere Anträge in einer bereits zugeteilten Strafsache erhält der Richter, dem diese zugeteilt wurde, ohne Anrechnung auf den Turnus zusätzlich. Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) begründen keine Zuständigkeit für das nachfolgende ordentliche Strafverfahren. Bei einer Verbindung mehrerer zusammenhängender Strafsachen werden die verbundenen Verfahren auf den Turnus angerechnet.

Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Ausgenommen sind Sachen, die aufgrund einer Vorbefassung einer Abteilung zugewiesen sind. Ist eine Erwachsenenstrafsache, die wegen

Vorbefassung einer Abteilung zugewiesen ist, an einen unzuständigen Richter gelangt, ist sie spätestens bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, dem Erlass eines Strafbefehls oder der Terminierung in einem Schnellverfahren an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

a. Die Eingänge des **Betreuungsgerichts** werden in einem Turnus mit 20 Durchgängen zugeteilt. Es erhalten je eine Sache

Abt. 671a im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang

Abt. 671b im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang

Abt. 672 im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20.Durchgang

Abt. 673 im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20.Durchgang

Abt. 674 im 1.,2.,4.,5.,8.,10.,13.,14.,16.,18. Durchgang

Abt. 675 im 1., 3.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18. Durchgang

Abt. 676 im 3.,4.,6.,7.,9.,11.,14.,17.,18.,20.Durchgang

Abt. 677 im 3., 7., 10.,12, 14.,16. 18. Durchgang

Abt. 678 im 1., 4., 6.,9.,12.,15.,19. Durchgang

Abt. 679 im 4., 6., 9., 12., 15., 19. Durchgang

Die Verteilung der Verfahren nach dem Hamburger PsychKG und dem Infektionsschutzgesetz richtet sich nach dem Wochentag ihres Einganges. Alle weiteren Anträge in einer Sache, in der eine Unterbringung läuft, werden der ursprünglich tätigen Abteilung zugewiesen

Neueingänge für Betroffene, über die bereits eine AR-Sache anhängig oder zu denen bereits ein Vorgang seit dem 01.01.2023 abgeschlossen worden ist, sind mit Ausnahme der Verfahren nach dem Hamburger PsychKG unter Anrechnung auf den Turnus der ursprünglich tätigen Abteilung zuzuweisen. Ergibt sich in einem Verfahren nach dem Hamburger PsychKG, in dem ein Richter des Amtsgerichts Harburg eine Anhörung durchgeführt hat, bis 1 Monat nach der letzten Anhörung in der Akte dokumentiert die Notwendigkeit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens, ist das Betreuungsverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des Verfahrens nach dem PsychKG zugewiesen. Die aus einem vorgängigen Betreuungsverfahren resultierende Zuständigkeit geht vor.

Ergibt sich während der Bearbeitung eines Verfahrens, dass bereits für ein Geschwisterkind, einen Ehegatten, Lebenspartner oder sonstigen Haushaltsangehörigen des Betroffenen eine Sache anhängig ist, kann das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus von der ursprünglich tätigen Abteilung übernommen werden.

Bei Verfahren nach dem PsychKG oder dem Infektionsschutzgesetz, die während des Fixierungs-, Wochenend- oder Feiertagsbereitschaftsdienst bearbeitet wurden, ist für die Zuständigkeit entscheidend, an welchem Wochentag die beschlossene Maßnahme endet. Sollten in einem Verfahren mehrere Maßnahmen mit unterschiedlichem Fristablauf angeordnet worden sein, so ist auf den Fristablauf einer angeordneten Unterbringung abzustellen. Ist keine Maßnahme angeordnet worden, ist der Wochentag des Einganges maßgebend. Endet die Maßnahme an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist maßgebend der Wochentag des Eingangs bei diesem Gericht.

**b. Die Erwachsenenstrafsachen** werden in fünf getrennten Turnus erfasst (Ls-, Ds-, Cs-, Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch, alle übrigen Strafsachen). Wenn gegen Angeschuldigte oder Angeklagte bereits ein Ls-, Ds-, Cs- oder ein laufendes Bewährungsverfahren in den Abteilungen 618 bis 629 anhängig ist, werden neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen. Sofern kein Verfahren anhängig ist, werden neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugewiesen, in der gegen Angeschuldigte oder Angeklagte ein Ls-, Ds- oder Cs-Verfahren seit dem 01.01.2022 eingegangen ist.

Hat es in mehreren Abteilungen Vorverfahren gegeben, ist diejenige zuständig, deren Verfahren das jüngste ist. Waren von mehreren gemeinsam Beschuldigten/Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Beschuldigten/Angeklagten.

Die Verfahren werden in einem Turnus mit 20 Durchgängen verteilt. Es erhalten je eine Sache

Abt. 618	im 3., 7., 10., 13., 18. Durchgang
Abt. 619	in jedem Durchgang
Abt. 620	im 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17., 19. Durchgang
Abt. 621	in jedem Durchgang
Abt. 622	im 1., 3., 4., 8., 10., 11., 13., 14., 18., 20. Durchgang
Abt. 623	im 1., 2., 6., 9., 15., 19. Durchgang
Abt. 624	im 3., 8., 13., 18. Durchgang
Abt. 626	im 1., 3., 5., 7., 9., 10., 12., 13., 15., 18. Durchgang
Abt. 627	im 2., 3., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 15., 16., 18., 20. Durchgang
Abt. 627a	in jedem Durchgang
Abt. 628	im 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20. Durchgang
Abt. 629	im 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20. Durchgang

## **2. Familiengericht und Zivilabteilungen**

**a.** Die auf der Eingangsstelle über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) eingehenden Sachen werden jeweils in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter f. aa) und bb) aufgeführt auf die Abteilungen verteilt.

Gleichzeitig eingegangene Sachen werden - bei Familiensachen mit Ausnahme von Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen - in der alphabetischen Reihenfolge nach dem erstgenannten Beklagten/Antragsgegner, dann nach dem erstgenannten Kläger/Antragsteller, bei gleichen Nachnamen jeweils nach dem Vornamen sortiert, in den übrigen Familiensachen nach dem Namen des ältesten Kindes, sodann nach dem Vornamen.

Verfahren, von denen die Eingangsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

**b.** Sachen/Abgaben aus dem Mahngericht, die nicht über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) der jeweiligen Eingangsstelle bis 11.00

Uhr neu eingehen, werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden - bei Familiensachen mit Ausnahme von Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen - in der alphabetischen Reihenfolge nach dem erstgenannten Beklagten/Antragsgegner, dann nach dem erstgenannten Kläger/Antragsteller, bei gleichen Nachnamen jeweils nach dem Vornamen sortiert, in den übrigen Familiensachen nach dem Namen des ältesten Kindes, sodann nach dem Vornamen. In dieser Reihenfolge werden die nicht über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) eingegangenen Sachen/ Abgaben aus dem Mahnverfahren nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 09.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge (s.Satz 1), die nach 11.00 Uhr bei der jeweiligen Eingangsstelle eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung am Folgetag berücksichtigt.

c. Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert. Als Eilsachen zu behandeln sind in Zivilsachen Anträge auf einstweilige Verfügungen sowie Arrestanträge, in Familiensachen Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie Arrestanträge.

d. Bei einer Ausschließung oder einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird die betreffende Sache an die gemäß Ziffer IV.6 zuständige Abteilung unter Anrechnung auf deren Turnus abgegeben. Dies geschieht in der Weise, dass die Eingangsgeschäftsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für diese Abteilung als neue Sache einträgt.

e. Werden Zivil- oder Familiensachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt es sich nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch eine Abtrennung wird die bisherige Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen nicht verändert.

Wiederauflebende weggelegte Sachen bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

Ist eine Sache aufgrund einer unbeabsichtigt von der Geschäftsverteilung abweichenden Programmierung an eine unzuständige Abteilung gelangt, bleibt es -vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums – bei dieser Zuteilung.

Wird eine Zivil- oder Familiensache versehentlich als Neueingang eingetragen, obwohl sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben.

f)

aa) Die Eingänge des **Familiengerichts** werden in einem Turnus mit zwei Durchgängen verteilt. Es erhalten nacheinander im

1. Durchgang		2. Durchgang	
Abt. 630	10 Sachen		10 Sachen
Abt. 631	10 Sachen		10 Sachen
Abt. 632	7 Sachen		8 Sachen
Abt. 633	5 Sachen		5 Sachen



Abt. 634	8 Sachen	7 Sachen
Ab dem 15.05.2024:		
	8 Sachen	8 Sachen
Abt. 635	7 Sachen	7 Sachen
Abt. 636	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 637	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 638	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 639	5 Sachen	5 Sachen

Weitere Familiensachen erhält die Abteilung, in der bereits eine Familiensache mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (mit Ausnahme der Versorgungsträger, Vermieter, Jugendämter und anderen Behörden oder Institutionen) nach dem **01.01.2021** anhängig geworden oder in dieser Instanz nicht abgeschlossen ist. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt, jedoch auf diesen angerechnet. Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, ist die Abteilung zuständig, die das jüngste Verfahren hat/hatte.

FH-Sachen werden entsprechend dem Turnus der allgemeinen Familiensachen, beginnend mit der Abt. 630, verteilt; AR-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs umlaufend auf die Abt. 630-639 verteilt.

Die infolge Ablehnung zuständig gewordene Abteilung des Familiengerichts ist auch zuständig für weitere Familiensachen eines der Beteiligten.

Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur - unter Anrechnung auf den Turnus -, wenn vorher, aber bei beendeten Verfahren nach dem **01.01.2021**, eine Familiensache betreffend einen der Beteiligten bei einer anderen Abteilung anhängig geworden war. § 23 b II 2 GVG bleibt unberührt.

**bb.** Die **Zivilsachen** werden in einem Turnus mit zwei Durchgängen verteilt. Es erhalten nacheinander im

1. Durchgang		2. Durchgang	
Abt. 640:	3 Sachen	Abt. 640	4 Sachen
Abt. 641:	5 Sachen	Abt. 641:	6 Sachen
Abt. 642:	5 Sachen	Abt. 642:	5 Sachen
Abt. 643:	8 Sachen	Abt. 643:	9 Sachen
Abt. 644:	5 Sachen	Abt. 644:	5 Sachen
Abt. 645:	5 Sachen	Abt. 645:	5 Sachen
Abt. 646:	2 Sachen	Abt. 646:	3 Sachen
Abt. 647:	10 Sachen	Abt. 647:	10 Sachen
Abt. 648:	5 Sachen	Abt. 648:	5 Sachen
Abt. 649:	6 Sachen	Abt. 649:	7 Sachen
Abt. 650:	2 Sachen	Abt. 650:	3 Sachen
Abt. 652	5 Sachen	Abt. 652:	5 Sachen
Ab dem 15.05.2024:			
Abt. 653	1 Sache	Abt. 653	2 Sachen

Selbständige Beweisverfahren erhält außerhalb des Turnus ohne Anrechnung auf diesen die Abteilung, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Sachen, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist oder noch andauert, erhält unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung, bei der das selbständige Beweisverfahren geführt wird / wurde.



## **IV Ergänzende Bestimmungen**

1. Für Sachen, die in nicht mehr bestehenden Abteilungen registriert sind, ergibt sich die Zuständigkeit aus der jetzt gültigen Aufteilung der Neueingänge.
2. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden sind nacheinander zuständig (außer in familiengerichtlichen Verfahren):
  - a. der geschäftsplanmäßige Vertreter,
  - b. der Reihe nach die Vorsitzenden der im Geschäftsverteilungsplan der Ausgangsabteilung folgenden Abteilungen des betreffenden Sachgebietes, wobei nach der letzten Abteilung des Sachgebietes wieder bei der ersten zu beginnen ist,
  - c. für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst; ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden liegt auch vor, wenn eine unaufschiebbare richterliche Maßnahme in Zivilsachen zu treffen ist und die Sache noch nicht zugeteilt werden konnte,
  - d. ganz hilfswise die verbleibenden Vorsitzenden in der zahlenmäßigen Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan auf das ursprüngliche Sachgebiet folgenden Verfahrensbereich unter Ausnahme der Güteverfahren.
3. In Strafsachen gilt Ziffer 2 auch in den nachstehend aufgeführten Fällen:
  - a. in Sachen, die das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen hat, ohne die Verweisung an eine bestimmte Abteilung auszusprechen. Das gilt entsprechend in den Fällen des § 210 Abs. 2 StPO und des § 79 Abs. 6 OWiG. Nicht gilt dies für Ursprungsverfahren der Abt.618. Hier greift die Regelung unter 6b.
  - b. für Anträge gemäß § 458 Abs. 2 StPO gegen Entscheidungen des Richters als Vollstreckungsbehörde.
4. In familiengerichtlichen Verfahren sind bei Verhinderung eines Vorsitzenden nacheinander zuständig
  - a. der geschäftsplanmäßige Vertreter.
  - b. für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst des Familiengerichts; ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden liegt auch vor, wenn eine unaufschiebbare richterliche

Maßnahme in Familiensachen zu treffen ist und die Sache noch nicht zugeteilt werden konnte,

c. der Reihe nach die Vorsitzenden der im Geschäftsverteilungsplan folgenden Abteilungen des Familiengerichts, wobei nach der letzten Abteilung des Familiengerichts wieder bei der ersten zu beginnen ist,

d. ganz hilfsweise die verbleibenden Vorsitzenden in der zahlenmäßigen Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan auf das ursprüngliche Sachgebiet folgenden Verfahrensbereich unter Ausnahme der Güteverfahren.

5. Für die Entscheidung über eine Richterablehnung ist zuständig der geschäftsplanmäßige Vertreter. Bei Ablehnung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist zuständig dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert oder wird er seinerseits abgelehnt, so sind nacheinander zuständig die Vorsitzenden der Folgeabteilungen des Verfahrensbereichs, beginnend mit der Abteilung nach derjenigen, in der der Ablehnungsfall ursprünglich eingetreten war. Folgeabteilung der letzten Abteilung eines Verfahrensbereichs ist die erste Abteilung dieses Verfahrensbereichs.

6.

Bei erfolgreicher Ablehnung oder Ausschließung kraft Gesetzes wird zuständig in

a. Zwangsvollstreckungssachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
613	615
614	617
615	613
617	614

b. Straf- und Bußgeldsachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
618	624
619	626
620	621
621	627
622	618
623	619
624	627a
626	623
627	622
627a	620
628	623
629	621

c. Jugendsachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
659	662
660	664
662	660
664	659

d. Jugendvollstreckungssachen für ein Verfahren der /des Vors. der Abt.

665	Frau RiAG Weber
666a	RiAG Arnold
666b	RiAG Erkan

e. Familiensachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.

die/der Vors. der Abt.

630	639
631	638
632	637
633	634
634	633
635	636
636	635
637	632
638	631
639	630

f. Zivilsachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.

die/der Vors. der Abt.

640	653
641	643
642	652
643	647
644	645
645	648
646	642
647	649
648	650
649	644
650	640
652	641
653	646

g. Betreuungssachen für ein Verfahren

des/der Vors. der Abt.

die/der Vors. der Abt.

671a	679
671b	672
672	673
673	676
674	675
675	674
676	678

677	671a Ist d. Vorsitzende der 671a d. Abgelehnte, wird zuständig d. Vorsitzende der Abteilung 678
678	671b
679	676

h. Bei erfolgreicher Ablehnung oder Ausschließung kraft Gesetzes des/der Vorsitzenden der Abteilungen 602 – 605, 609, 610 a, 610 b, 616 K wird zuständig die dritte weitere Aufsicht führende Richterin, hilfsweise die ständige Vertreterin des Direktors. Für jedes Verfahren wird die zuständige Richterin um zwei Neueingänge entlastet.

7. Für die Bearbeitung von sonstigen, nicht ausdrücklich aufgeführten gerichtlichen Angelegenheiten gilt die Geschäftsverteilung sinngemäß; fehlt jeglicher Bezug, so ist die Direktorin/ der Direktor des Amtsgerichts zuständig.

8. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) § 56 GVG sind die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen; "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der übrigen Vorschriften über die Beteiligung von Schöffen (§ 38 ff. GVG) ist die ständige Vertreterin des Direktors, Vertreter ist der Direktor. "Jugendrichter" im Sinne des § 35 Abs. 4 JGG und "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der übrigen Vorschriften über die Beteiligung von Jugendschöffen (§§ 40, 45, 46, 52 GVG) sind RiAG Arnold und als Vertreter RiLG Dr.Lismann.

9. Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Richter der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter des Vorsitzenden. Vertreter des Vorsitzenden ist der Vorsitzende der nächstfolgenden Abteilung. Bei Verhinderung gilt Ziffer 2 b der Ergänzenden Bestimmungen.

10 Bei einem Wechsel im Vorsitz einer Strafabteilung bleibt in den Verfahren, in denen die Hauptverhandlung bereits begonnen hat und über den Zeitpunkt des Wechsels hinaus fort dauert, der bisherige Vorsitzende zuständig.

11. Proberichter/innen sind im Geschäftsverteilungsplan kenntlich durch die Amtsbezeichnung „Ri“.

Abgeordnete Richter/innen sind:

- RiLG von Arciszewski
- RiAG Azizy
- Frau RiAG Billen
- Frau RiAG Collins
- Frau RiAG Dornbusch-Fierlings
- RiAG Gies
- RiAG Henshaw
- RiAG Dr. Jacob
- RiAG Klein
- RiLG Lautenschlager
- Frau RiAG Dr.Lehmann

- RiLG Dr.Lismann
- RiAG Dr.Nahrwold
- RiLG Dr.Razavi
- Frau RiAG Schulz.-Monschau
- RiLG Dr.Teichmann
- Frau RiAG Weber

14 Soweit diese Geschäftsverteilung keine Regelung enthält, gelten die für das Amtsgericht Hamburg beschlossenen „Leitenden Grundsätze“ aus dem Geschäftsverteilungsplan 2023 entsprechend.

**V. Bereitschaftsdienst**

(ausgenommen Verfahren nach dem HambPsychKG und familiengerichtliche Verfahren)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	DirAG Dr.Schwill Frau RiAG Dr.Osterthun
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Weber RiAG Arnold
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	Frau RiAG Claasen Frau RiAG Dr.Ziegert
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau Ri Lobin RiLG Dr.Lismann
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	Ri Liesch Ri Ketels
	12.00 - 15.00 Uhr	RiAG Blunck Ri Juko
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	RiAG Erkan RiAG Azizy
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau Ri Simon-Wiehl RiAG Nahrwold
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	RiAG Henshaw RiLG Lautenschlager
Freitag	12.00 - 15.00 Uhr	nach gesondert beschlossenen Plan, der dieser Geschäftsverteilung beigelegt ist (Anlage 1)

Soweit eine Mehrfachbesetzung vorgenommen worden ist, haben die Richter Bereitschaftsdienst in der Reihenfolge der Kalenderwochen des Jahres.

Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter. Sofern Änderungen der vorstehenden Regelungen vereinbart werden, sind diese Vereinbarungen unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.



## Bereitschaftsdienst in familiengerichtlichen Verfahren

Montag	09.00 - 12.00 Uhr gerade Kalenderwochen: Frau RiAG Dr.Dornbusch- Fierlings ungerade Kalenderwochen: Frau RiAG Dr.Dageförde 12.00 - 15.00 Uhr	RiAG Winterberg
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 12.00 - 15.00 Uhr	RiLG Dr.Razavi RiLG von Arciszewski
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr 12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Horeis Frau RiAG Dr.Drope
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Dr. Thies Frau RiAG Collins
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	RiAG Dr.Jacob

12.00 - 15.00 Uhr nach gesondert beschlossenen Plan, der dieser  
Geschäftsverteilung beigelegt ist (Anlage 2).

Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter. Sofern Änderungen der vorstehenden Regelungen vereinbart werden, sind diese Vereinbarungen unverzüglich dem Geschäftsstellenleiter des Familiengerichts mitzuteilen.

**Bereitschaftsdienst in Verfahren nach dem Hamburger PsychKG und  
Unterbringungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Es gelten die Zuständigkeiten für Verfahren nach dem HmbPsychKG sowie für die Entscheidung über Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Abschnitt „2. Betreuungsgericht, Freiheitsentziehungen und Unterbringungsmaßnahmen“.

Der Bereitschaftsdienst dauert montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr.  
Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter.

**(Anlage 1)                      Freitagnachmittagsbereitschaftsdienst**  
(ausgenommen Verfahren nach dem Hamb.PsychKG und familiengerichtliche  
Verfahren)

5.1.	RiAG Azizy	5.7.	RiAG Blunck
12.1.	Frau RiAG Dr. Osterthun	12.7.	RiAG Plaster - Ringwelski
19.1	Frau Riin Cors	19.7.	N.N
26.1.	RiAG Erkan	26.7.	Frau Ri Simon-Wiehl
2.2.	Frau RiAG Dr. Osterthun	2.8.	RiAG Henshaw
9.2.	RiAG Dr. Nahrwold	9.8.	RiAG Arnold
16.2.	Frau RiAG Dr.Ziegert	16.8.	RiLG Dr. Lismann
23.2.	Frau RiAG Claasen	23.8.	RiAG Erkan
1.3	RiAG Blunck	30.8.	RiLG Dr.Lismann
8.3.	Ri Liesch	6.9.	RiAG Azizy
15.3.	N.N.	13.9.	Ri Ketels
22.3.	Frau Ri Simon-Wiehl	20..9.	Frau Riin Lobin
29.3. Karfreitag		27.9.	Frau RiAG Weber
5.4.	RiLG Lautenschlager	4.10	N.N.
12.4.	RiAG Arnold	11.10.	Frau RiAG Dr.Osterthun
19.4.	RiAG Henshaw	18.10.	Frau RiAG Dr.Ziegert
26.4.	Frau RiAG Weber	25.10	Frau RiAG Claasen
3.5.	RiLG Lautenschlager	1.11	RiAG Blunck
10.5.	RiAG Azizy	8.11.	RiAG Plaster - Ringwelski
17.5.	Ri Ketels	15.11.	RiAG Dr. Nahrwold
24.5.	Frau Riin Lobin	22.11.	Frau Ri Simon-Wiehl
31.5	RiAG Erkan	29.11	RiAG Henshaw
7.6.	RiAG Dr. Nahrwold	6.12.	RiAG Arnold
14.6.	Frau RiAG Dr.Osterthun	13.12	RiLG Lautenschlager
21.6.	Frau RiAG Dr.Ziegert	20.12	Frau RiAG Weber
28.6.	Frau Claasen	27.12.	RiLG Dr.Lismann

**(Anlage 2) Freitagnachmittagsbereitschaftsdienst in familiengerichtlichen Verfahren**

5.1.	Frau RiAG Dr. Drope	5.7.	RiAG Winterberg
12.1.	RiAG Dr. Jacob	12.7.	Frau RiAG Dr. Drope
19.1.	Frau RiAG Horeis	19.7.	RiAG Dr. Jacob
26.1.	RiLG Mundhenk	26.7.	RiLG von Arciszewski
2.2.	Frau RiAG Dr. Thies	2.8.	RiLG Dr.Razavi
9.2.	Frau RiAG Dr. Dageförde	9.8.	Frau RiAG Dr. Thies
16.2.	Frau RiAG Dr. Lehmann	16.8.	Frau RiAG Dr. Thies
23.2.	Frau RiAG Collins	23.8.	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings
1.3.	RiAG Winterberg	30.8.	RiAG Winterberg
8.3.	Frau RiAG Dr. Drope	6.9.	Frau RiAG Dr. Drope
15.3.	RiAG Dr. Jacob	13.9.	RiAG Dr. Jacob
22.3.	RiLG Mundhenk	20.9.	Frau RiAG Dr. Dageförde
29.03. (Karfreitag)		27.09.	RiLG von Arciszewski
5.4.	RiLG Dr.Razavi	4.10.	Frau RiAG Collins
12.4.	RiAG Dr. Jacob	11.10.	RiLG Dr.Razavi
19.4.	Frau RiAG Dr. Drope	18.10.	Frau RiAG Dr. Thies
26.4.	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings	25.10.	Frau RiAG Horeis
3.5.	RiAG Winterberg	1.11.	RiAG Winterberg
10.5.	Frau RiAG Collins	8.11.	Frau RiAG Dr. Drope
17.5.	Frau RiAG Dr. Thies	15.11.	RiAG Dr. Jacob
24.5.	Frau RiAG Horeis	22.11.	RiLG von Arciszewski
31.05.	RiLG von Arciszewski	29.11.	RiLG Dr.Razavi
7.6.	Frau RiAG Collins	6.12.	Frau RiAG Dr. Thies
14.6.	RiLG Dr.Razavi	13.12.	Frau RiAG Collins
21.6.	Frau RiAG Dr. Dageförde	20.12.	RiAG Winterberg
28.6.	Frau RiAG Collins	27.12.	Frau RiAG Dr. Drope